

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2.Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVB1 LSA 2014, 288) sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.Juli 1993 (GVB1. LSA S.334) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck für das Gebiet der Stadt Osterwieck mit den Ortsteilen in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf die Flächen im Sinne des § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und umfasst auch die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

Zu dem Gebiet der Stadt Osterwieck gehören die Ortschaften/Ortsteile Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Gödeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode, Zilly, Sonnenburg.

- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehören das Gebiet der Stadt Osterwieck soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Einzelne unbebaute oder einzelne zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Grundstücke und eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den der Reinigung unterliegenden Flächen gehören die Straßen, Fahrbahnen und Gehwege im Sinne des § 1 ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Straßen

Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Begleitgrün.

(2) Fahrbahnen

Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen (auch Parkplätze) und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

(3) Gehwege

Diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen, die als Gehweg nutzbar sind, ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und – durchgänge.

(4) Radwege

Diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege

Diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(6) Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze, Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen.

(7) Luftraum

Der Luftraum über dem Straßenkörper, ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde (Lichtraumprofil).

(8) Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist.

(9) Dingliche Nutzungsberechtigte

Dingliche Nutzungsberechtigte sind Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz).

§ 3

Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen und erstreckt sich bei den Fahrbahnen bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen, Grünanlagen, bepflanzten Flächen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt der Stadt Osterwieck.
- (5) Die Reihenfolge der Straßen bei der Durchführung des Winterdienstes bestimmt die Stadt Osterwieck. Solange die Stadt ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen kann, sind die Anlieger von Straßen ohne Gehweg oder Seitenräume verpflichtet, am äußersten Rand der Fahrbahn einen 1,50 m breiten Streifen freizuhalten.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (1) Die nach § 3 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragene Reinigungspflicht, ist bei Bedarf aber mindestens jeden Samstag bis

18.00 Uhr durchzuführen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag bis 18.00 Uhr vorzunehmen.

- (2) Verunreinigungen der Straßen, Fahrbahnen und Gehwege über das übliche Maß hinaus, aus dem Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscrème, Speisen, Wertscheine, Zeitungen, Zeitschriften und dgl.) durch den Transport von Brennstoffen, Stroh, Heu, Dung, Müll, Unrat, Abfall, übel riechenden oder ekelerregenden Stoffen, Ladegütern, Baumaterialien, gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, Zweige und dgl. sind ohne Aufforderung vom Verursacher sofort zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Bei den Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf allen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis zur Fahrbahnmitte, bei Straßenbegrenzungen bis zu deren Mittelpunkt, ohne Rücksicht darauf ob und wie sie befestigt sind. Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Schmutz, Kehricht, Schlamm, Laub, Unrat und ähnlichem.
- (5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Der Straßenkehricht darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder auf Fahrbahnen und Radwege sowie in Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (7) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Aufladung oder Einfüllung in die Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (8) Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot auf Flächen im Sinne des § 1 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beseitigen.
- (9) Anpflanzungen (Grünwuchs) einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/Wegweiser nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Schneeräumen und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von morgens 07:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr Gehwege mit einer geringen Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,5 m freizuhalten. Dies gilt auch für Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen.
- (2) Bei eintretendem Tauwetter sind die Straßenrinnen und Einlaufschächten von Schnee, Eis und Sperrmaterial zu säubern, um das Abfließen von Schmelzwasser zu begünstigen.
- (3) Die von den Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwegen und Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr die geräumten Geh- und Fußgängerwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder- wenn kein Seitenraum vorhanden ist- am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Es ist nicht gestattet Asche oder Chemikalien als Abstreumittel zu verwenden. Ausgenommen davon sind zugelassene Salze und die im Handel erhältlichen Streumittel. Das Bereitstellen der Streumittel ist Pflicht jedes Anliegers.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und den Fußgängerüberwegen müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

§ 6

Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Osterwieck berechtigt, unabhängig von § 7 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA vom 1. Januar 1996 GVB1. S.2) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung vom 02.11.2023 tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Folgende Reinigungssatzung vom 24.02.2011 tritt mit allen Nachträgen außer Kraft.

Osterwieck, 02.11.2023

Heinemann
Bürgermeister